

Turn- und Sportverein von 1911 Giesen e.V.

VEREINSSATZUNG vom 23.10.2009

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein von 1911 Giesen e.V.“.
Der Verein, dessen Gründungstag der 1. August 1911 ist, hat seinen Sitz in Giesen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter der Nr. 1023 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind „Grün- Weiß“.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar, durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von regelmäßigen, geordneten Übungsstunden
- Anschaffung und Erhaltung von Sportgeräten, Räumen und Sportanlagen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen,
- Beschaffung von Sportliteratur
- Förderung des Wettkampf- sowie des Breitensportes
- Abhaltung zweckdienlicher Vorträge, Werbeveranstaltungen, Wettspiele, Pokalspiele und Versammlungen
- Durchführung von geselligen Veranstaltungen

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mittel und Gewinne

Etwaige Gewinne und Mittel die dem Verein zu fließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Vereinsmitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufheben des Vereins die eingezahlten Beiträge oder Kapitalanteile oder die Sacheinlage nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Zuwendungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. Die einzelnen Abteilungen des Vereines gehören den jeweiligen Fachverbänden an.

Der Verein regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheit selbständig.

§ 6 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereines nicht betroffen wird.

§ 7 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Jugendlichen.

Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

Wer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat, ist Jugendlicher.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragssteller den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum 30.06. bzw. 31.12. des Geschäftsjahres zulässig. Bei aktiven Mitgliedern, die den Verein verlassen, ist der Austritt am Ende des Monats möglich, in dem die Freigabe zum Wechsel durch die zugehörige Abteilung erfolgt ist.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines,
 - c) groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 10 Die Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereines teilzunehmen. Sie haben weiter das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätze, Turnhallen und Geräte im Rahmen des Übungsplanes.
- II. Im Rahmen der Sporthilfe Niedersachsen ist der Verein mit allen Mitgliedern versichert. Die hierin enthaltene Sportversicherung ist als Beihilfe für den Verein und seine Mitglieder zu verstehen. Sie kann nicht die private Vorsorge ersetzen.
- III. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die weiteren Ordnungen und Beschlüsse des Vereines zu beachten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- IV. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. In besonderen Fällen können die Beiträge durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

I.

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Abteilungsleitern
- f) Hauptjugendwart
- g) Mitgliedswart
- h) Frauenwartin
- i) Seniorenwart
- j) Pressewart

- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (BGB § 26 Abs. 2, Satz 2), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die Summe der Bankverbindlichkeiten nicht mehr als 20.000 € betragen darf. Alles darüber hinaus bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Gesamtvereines. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand (i. Sinn des § 26 BGB) ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

- III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

Der unter § 12, Ziff. I. a-d genannte Vorstand.

Jeweils zwei von ihnen, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Widerrufsgründe des § 27 Abs. 2 BGB bleiben unberührt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Fällt ein Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zum Schluss der Amtsdauer eine kommissarische Bestellung vornehmen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal als Jahreshauptversammlung statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand (i. S. des § 26 BGB) es für erforderlich hält oder wenn sie von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Stimmberechtigten,
- b) Jahresbericht des Vorstandes sowie der einzelnen Abteilungen einschließlich Kassenbericht,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- k) Beschlussfassung über Anträge,
- l) Auflösung des Vereines.

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Sie muss mindestens 14 Tage vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich zugestellt oder durch Aushang in den Vereinskästen bekannt gemacht werden.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit

gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/10 der anwesenden Mitglieder dieses verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 19 Abteilungen

Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Die von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Hauptvereines zu bestätigen. Die Abteilungen können neben dem Vereinsbeitrag zur Deckung der durch ihren Sport entstehenden Sonderkosten eigene Beiträge erheben und selbst verwalten. Sie sind vom Vereinsvorstand zu genehmigen.

Der Vereinsvorstand ist laufend im Rahmen der Sitzungen des erweiterten Vorstandes über den Ablauf in den Abteilungen zu informieren.

§ 20 Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- II. Mindestens zwei Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 21 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören und das 30. Lebensjahr vollendet haben. Er schlichtet Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und kann bei Verstößen gegen die Vereinssatzung angerufen werden. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig. Seine Mitglieder können wegen ihrer Tätigkeit im Ehrenamt nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

§22 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand (i. S. d. § 26 BGB) eine Geschäftsordnung zu erlassen. Weitere Ordnungen können bei Bedarf vom Vorstand erlassen werden. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 23 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereines oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereines am 23. Oktober 2009 beschlossen worden.

Sie tritt am 23. Oktober 2009 in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die bisherige Satzung außer Kraft.